

SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 JELLENBEK OST

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAU G) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1962 (GVBL SCHL - H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZ. 1960 (GVBL SCHL - H. S. 198) UND § 9 ABS. 2 BBAU G WIRD NACH BESCHLUSSEFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21. 6. 1976 UND MIT GENEHMIGUNG DER AUFSICHTSBÜRO FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 JELLENBEK OST, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A - PLANZEICHNUNG MASSTAB 1:1000

ES GILT DIE BAU NVO 1968 (BGBL I S. 1237)

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN § 8 UND 9 BBAU G AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 31. 1. 1973

SURENDRORF, DEN 9. 9. 1976
GEMEINDE SCHWEDENECK
BURGERMEISTER
Ferwolin

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15. 4. 1976 BIS 17. 5. 1976 NACH VORHERIGER AM 6. 4. 1976 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGENGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

SURENDRORF, DEN 9. 9. 1976
GEMEINDE SCHWEDENECK
BURGERMEISTER
Ferwolin

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 2. 8. 76 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBEBAUUNGS PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT

SCHLESWIG, DEN 3. 8. 76
DIPLOM-INGENIEUR MARTEN
FLENSBURGER STR. 13, 2300 SCHLESWIG

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11. 6. 1976 GEBILLIGT

SURENDRORF, DEN 9. 9. 1976
GEMEINDE SCHWEDENECK
BURGERMEISTER
Ferwolin

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAU G MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 25. 12. 1976, AZ 19 8106-09/109 - MIT AUFLAGEN - erteilt

SURENDRORF, DEN 23. 02. 1978
GEMEINDE SCHWEDENECK
BURGERMEISTER
Ferwolin

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15. 06. 77 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 07. 02. 1978, AZ 19 8106-50/103 - BESTÄTIGT, EBENSO DIE BEKÄMPFUNG DER HINWEISE.

SURENDRORF, DEN 23. 02. 1978
GEMEINDE SCHWEDENECK
BURGERMEISTER
Ferwolin

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEGRIFFTEN BEGRÜNDUNG SIND AM 02. 02. 1978 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 02. 03. 1978 AN DAUERND ÖFFENTLICH AUS

SURENDRORF, DEN 22. 02. 78
GEMEINDE SCHWEDENECK
BURGERMEISTER
Ferwolin

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt.

Kurndorf, d. 22. 02. 78

GEMEINDE SCHWEDENECK
BURGERMEISTER
Ferwolin

Rückseite



ZEICHENERKLÄRUNG I FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG

■ GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
SW WOCHENENDHAUSGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
I ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE
a) NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
b) BESONDERE BAUWEISE

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

— BAULINIE
— BAUGRENZE
— STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

— GRENZE DES ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFENS GEM. § 17a LWG

— VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHL. DER ÖFFENTL. PARKPLÄTZE

— STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

— STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

— ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

— TRAFÖ-STATION

— PARKANLAGE

— PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

— ERHALTUNGSBEBOT DES KNICKS

— VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE

— ABGRENZUNG UNTERSCH. BAUWEISE

II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

— GRUNDSTÜCKSNUMMERN

— FORTFALLENDE GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

— VORHANDENE BEBAUUNG

III NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

— ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN

— FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN

STRASSENPROFILE M 1:100

A) ———— 1,20 5,50 1,50

B) ———— 1,50 5,50 1,50

C) ———— 5,50 1,50

D) ———— 5,50 1,50

RECHTSGRUNDLAGE

§ 9 ABS 5 BBAU G

§ 9 ABS 1 NR 1 a BBAU G

§ 10 BAU NVO

§ 9 ABS 1 NR 1 a BBAU G

§ 9 16 u. 17 BAU NVO

§ 9 ABS 1 NR 1 b BBAU G

§ 22 ABS 2 BAU NVO

§ 22 ABS 4 BAU NVO

§ 9 ABS 1 NR. 1 b BBAU G

§ 23 BAU NVO

§ 9 ABS 1 NR 1 b BBAU G

§ 9 ABS 1 NR 3 BBAU G

§ 9 ABS 1 NR 8 BBAU G

§ 9 ABS 1 NR 5 BBAU G

§ 9 ABS 1 NR 8 BBAU G

§ 9 ABS 1 NR 15 BBAU G

§ 9 ABS 1 NR 15 BBAU G

§ 9 ABS 1 NR 2 BBAU G

§ 16 ABS 4 BAU NVO

FLURSTÜCKSNUMMERN

HÖHENLINIE

SICHTDRÄIECK

§ 5 ABS 5 u § 9 ABS 4 BBAU G

§ 5 ABS 5 u § 9 ABS 4 BBAU G

§ 5 ABS 5 u § 9 ABS 4 BBAU G

§ 5 ABS 5 u § 9 ABS 4 BBAU G

§ 5 ABS 5 u § 9 ABS 4 BBAU G

§ 5 ABS 5 u § 9 ABS 4 BBAU G

§ 5 ABS 5 u § 9 ABS 4 BBAU G

§ 5 ABS 5 u § 9 ABS 4 BBAU G

§ 5 ABS 5 u § 9 ABS 4 BBAU G

§ 5 ABS 5 u § 9 ABS 4 BBAU G

§ 5 ABS 5 u § 9 ABS 4 BBAU G

§ 5 ABS 5 u § 9 ABS 4 BBAU G

§ 5 ABS 5 u § 9 ABS 4 BBAU G

§ 5 ABS 5 u § 9 ABS 4 BBAU G

§ 5 ABS 5 u § 9 ABS 4 BBAU G

TEIL B - TEXT -

I. Art der baulichen Nutzung

a.) In dem in der Planzeichnung festgesetzten Wochenendhausgebiet sind die Grundfläche der Wochenendhäuser gemäß Ziffer 38 (1) 2. Anlage des Bauordnungsplanes des Landes Schleswig-Holstein als 70 m als Höchstgrenze festgesetzt.

b.) Besondere Bauweise b gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO, die Wochenendhäuser sind als Grenzbauten an der jeweils östlichen Grenze zu errichten, jedoch ist zwischen den Gebäuden ein Bauabstand von 3 m einzuhalten. Über die Gebäude hinaus ist das Grundstück an der östlichen Seite mit einer Sichtschuttmauer aus Ziegelmauerwerk von 2 m Höhe gegen die Nachbargrundstücke abzusichern, wobei von der südlichen und südlichen Grenze ein Abstand von jeweils 3 m als Bauabstand einzuhalten ist. Bei einem Abstand von 3 m kann an der südlichen Grenze eine Sichtschuttmauer errichtet werden, wobei eine Einfahrtbreite von mindestens 3,50 m offen bleiben muß.

II. Gestalt der baulichen Anlagen

a.) Nr. 1 - 45

1. Dachform	Satteldach
2. Dachneigung	18° - 22°
3. Dachbedeckung	Schieferdeckung aus getönten Asbestzementplatten
4. Dachaufbauten	unzulässig
5. Außenwände	rote Verblendung
6. Sichtschuttmauer	rote Verblendung

b.) Nr. 46 - 50

1. Bauweise	die Gebäude sind als Ganzdachhäuser zu erstellen
2. Dachform	Satteldach
3. Dachneigung	56° - 68°
4. Dachbedeckung	dunkel getönte Asbestzementplatten
5. Traufhöhe	max. 1,70 m
6. Dachaufbauten	unzulässig

III. Einfriedigung und Gartengestaltung

Die Grundstücke sind an den Straßenbegrenzungslinien mit einem Rosenzaun einzufriedigen. Grundstückseinfriedigungen durch Zäune sind unzulässig. Die Gärten sind grundsätzlich als Rasenflächen anzulegen, die an den Grundstücksgrenzen von Busch- und Staudengruppen eingegrenzt werden können. Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke ist gegen das Sichtdreieck jegliche Bepflanzung von mehr als 70 cm Höhe über der Fahrbahnoberkante dauernd zu unterlassen.

IV. Bepflanzungsvorschrift

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche "Pflanzungspflicht" zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist mit einem immergrünen Gehölz als Grünabschirmung anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.

V. Erhaltungsgebot

Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Knickflächen sind zu erhalten.

Die Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde nach § 11 BauNVO mit Erlaß des Innenministers vom Az.: erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom Az.: bestätigt.

Die mit dem Siegel der Gemeinde Schwedeneck versehenen Änderungen bzw. Ergänzungen erfolgen gem. Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. 6. 77.

GEMEINDE SCHWEDENECK
BURGERMEISTER
Ferwolin